

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hart im Zillertal

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hart im Zillertal vom 20.12.2022 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Hart im Zillertal erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach *der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes* und beträgt pro Jahr: € 11,00 pro Person
- € 50,00 Grundbetrag für sonstige gebührenpflichtige x Prozentsatz

bis 5 Beschäftigte

a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige sowie Behörden, Banken und Geldinstitute

200%

	•	je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20%
	•	maximal jedoch	800%
b)		Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot	
	•	bis 10 Sitz- oder Stehplätze	400%
	•	je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	50%
	•	für Sitzplätze im Freien (Terrassen und dergl.) zusätzlich	15%
	•	maximal jedoch	800%
c)		Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot	
	•	bis 10 Sitzplätze oder Betten	400%
	•	je weitere 10 Sitzplätze oder Betten	50%
	•	für Sitzplätze im Freien (Terrassen und dergl.) zusätzlich	15%
	•	maximal jedoch	800%
d)		Ferienwohnungen	
	•	bis 5 Betten	50%
	•	bis 10 Betten	100%
	•	bis 15 Betten	150%
	•	bis 20 Betten	200%
	•	je weitere 5 Betten zusätzlich	50%
	•	maximaljedoch	800%
e)		Wochenendobjekte bzw. Freizeitwohnsitz	
	•	pro Wochenendobjekt bzw. Freizeitwohnsitz	50%
f)		Privatzimmervermietungen	
	•	bis 5 Betten	50%



	•	bis 10 Betten	100%
g)		Pensionen und Fremdenheime	
	•	bis 20 Betten	200%
	•	über 20 Betten	250%
h)		Schulen und Kindergärten	
	•	bis 20 betreute Personen	200%
	•	je weitere 20 betreute Personen zusätzlich	20%
	•	maximal jedoch	800%

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt:

a) für die Abholung

Restmüll€ 0,38 pro kg

Mindestmenge Restmüll 30 kg pro Person und Jahr

Mindestmenge Restmüll 90 kg pro Freizeitwohnsitz oder FEWO

b) für die Anlieferung

Sperrmüll	€ 0,37 pro kg			
Altholz	€ 0,15 pro kg			
Bauschutt	€ 0,10 pro kg			
Baurestmassen/Baustellenabfälle	€ 0,30 pro kg			
Reifen PKW mit Felge	€ 6,50 pro Stück			
Reifen PKW ohne Felgen	€ 4,50 pro Stück			
Buchsbaumzünsler	0,37 pro kg			
Baum/Strauchschnitt	kostenlos			
Alteisen	kostenlos			
Biomüll	€ 0,17 pro kg			
Mindestmenge Biomüll	50 kg pro Person und Jahr (gilt nicht für Eigenkompostierer)			
Nachkauf Bürgerkarte	€ 5,00			
Schlachtabfälle, Heimtiere, Wild	€ 0,50 pro kg			
Kälber, Schweine, Pferde, Geflügel	€ 0,48 pro kg			
Rinder, Schafe und Ziegen mit Marke	€ 0,29 pro kg			
Rinder, Schafe und Ziegen ohne Marke	€ 0,48 pro kg			
(für Harter Landwirte sind nur die Schlachtabfälle zu bezahlen)				

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 15.11. eines jeweiligen Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.



- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hart, vom 16.11.2017 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2022 Abgenommen am: 04.01.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister